



# Amtsblatt

---

Nr. 12 vom 23.05.2014

---

- 1./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße (Friedhofssatzung) vom 12.05.2014
  
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.05.2014
  
- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“, 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Westliches Heidfeld"  
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB



1./

**Satzung der Stadt Haan  
über die 1. Änderung der Satzung über das  
Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan,  
Leichlinger Straße (Friedhofssatzung)  
vom 12.05.2014**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 06.05.2014 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße vom 24.10.2003 beschlossen.

**§ 1**

§ 14 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 14**

**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenfamiliengrabstätten,
  - b) Urnenrasenfamiliengrabstätten,
  - c) Urnenraseneinzelgrabstätten,
  - d) Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),
  - e) Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,
  - f) Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, werden Urnenfamiliengrabstätten (Abs. 1 Buchstaben a), b) und d)) nach den Regelungen des § 13 für Familiengrabstätten vergeben.
- (3) In einer Urnenfamiliengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; im Urnenfamiliengrabfeld U I auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.

- (4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urneneinzelgrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden Urnenraseneinzelgrabstätten nach den Regelungen des § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2, für Einzelgrabstätten vergeben.
- (5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnenfamiliengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.
- (6) Für Urnen und Totenaschen werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsoberfläche einsetzen zu lassen. Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.05.2014

vom Bovert  
(Bürgermeister)

2. /

**Satzung der Stadt Haan  
über die 2. Änderung der Gebührensatzung  
für den städtischen Waldfriedhof in Haan  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 12.05.2014**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 24.10.2003 in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 06.05.2014 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 beschlossen.

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### Gebührentarif zu § 1 Abs. 3:

#### 1. Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	350 €
Zuschlag für Einfassungen	97 €
1.2 Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1.050 €
Zuschlag für Einfassungen	146 €
1.3 Raseneinzelgrabstätten	1.716 €
1.4 Familiengrabstätten (je Grabstelle)	1.296 €
Zuschlag für Einfassungen bei einstelligen Familiengrabstätten	188 €
bei Erwerb sich anschließender weiterer Familiengrabstätten jeweils	57 €
1.5 Rasenfamiliengrabstätten (je Grabstätte)	1.638 €
zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	579 €
zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	354 €
1.6 Urnenfamiliengrabstätten (je Grabstelle 2 bzw. 4 Urnen)	1.074 €
Zuschlag für Einfassungen	97 €
1.7 Urnenrasenfamiliengrabstätten (je Grabstätte 2 Urnen)	3.000 €
zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	500 €
zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	300 €
1.8 Urnenraseneinzelgrabstätten	1.371 €
1.9 Urnengrabstätten an Bäumen	1.500 €
optional: beschriftete Steinplatte	300 €
1.10 Urnengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	852 €
1.11 Bestattung im Aschenstreu Feld	810 €
1.12 Aschenbegräbnis ohne Urne	810 €
1.13 Wiedererwerb zu 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9	
a) bei voller Nutzungsdauer	die volle Gebühr
b) bei teilweiser Nutzung	ein entsprechender Anteil der vollen Gebühr

Die Grabmalgebühr bei 1.5 und 1.7 der Folgebestattung wird unabhängig vom Wiedererwerbszeitraum immer in voller Höhe erhoben.

#### 2. Grabbereitung

(eingeschlossen sind Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze und Ersthügelung)

2.1 Erdgräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	410 €
2.2 Erdgräber für Verstorbene über 5 Jahre	710 €
2.3 Urnengräber	310 €
2.4 Urnenbeisetzungen in Erdgräbern	310 €
2.5 Aschenbestattung im Aschenstreu Feld	100 €

### **3. Aus- und Umbettungen**

#### 3.1 Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)

3.1.1 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.000 €
3.1.2 von Verstorbenen über 5 Jahre	1.500 €
3.1.3 von Urnen	500 €

#### 3.2 Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)

3.2.1 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.500 €
3.2.2 von Verstorbenen über 5 Jahre	2.500 €
3.2.3 von Urnen	800 €

### **4. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer, Sargträger**

4.1 Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument	271 €
4.2 Benutzung der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung) je angefangener Tag	18 €
4.3 Desinfektion der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung)	31 €
4.4 Sargträger	42 €

### **5. Verwaltungsgebühren**

#### 5.1 Grabmalerlaubnisse

a) bei Einzelgrabstätten	48 €
b) bei Familiengrabstätten	
einstellig	48 €
zweistellig	74 €
jede weitere Stelle	48 €
c) Urnengrabstätten	30 €

5.2 Ausstellung der Nutzungsurkunde	16 €
-------------------------------------	------

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.05.2014

vom Bovert  
(Bürgermeister)



### 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 "Westliches Heidfeld";  
29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Westliches Heidfeld"

hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 15.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ i. d. F. vom 16.04.2014 mit der Begründung in der Fassung vom 15.04.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke der Gemarkung Haan, Flur 2, Nrn. 519, 552, 553, 618, 628, 629, 799, 800, 801, 822, 830, 833, 927 und 928. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

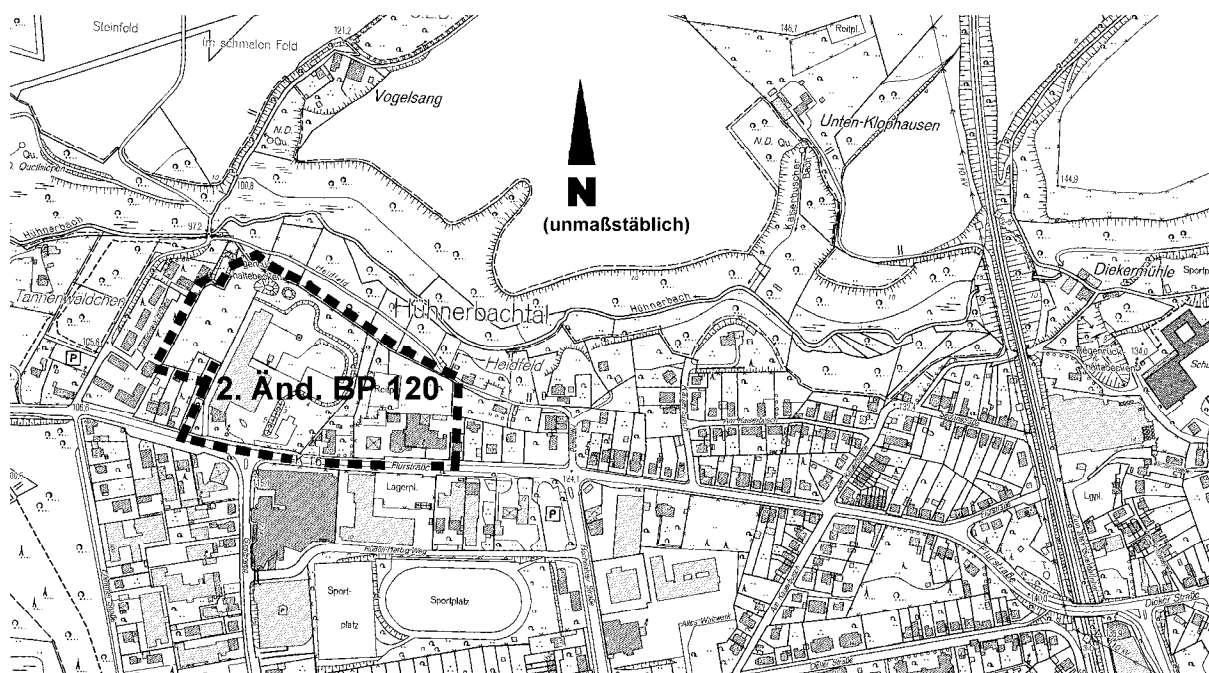
2. Der Planentwurf mit der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

3. Dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Westliches Heidfeld" i. d. F. vom 11.04.2014 mit der Begründung in der Fassung vom 15.04.2014 wird zugestimmt. Das Plangebiet liegt ca. 2 km westlich des Haaner Zentrums. Es umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 2 die Flurstücke 519, 552, 553, 618, 628, 629, 927, 928 sowie in Teilen 799, 801, 822, 830 und 833. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

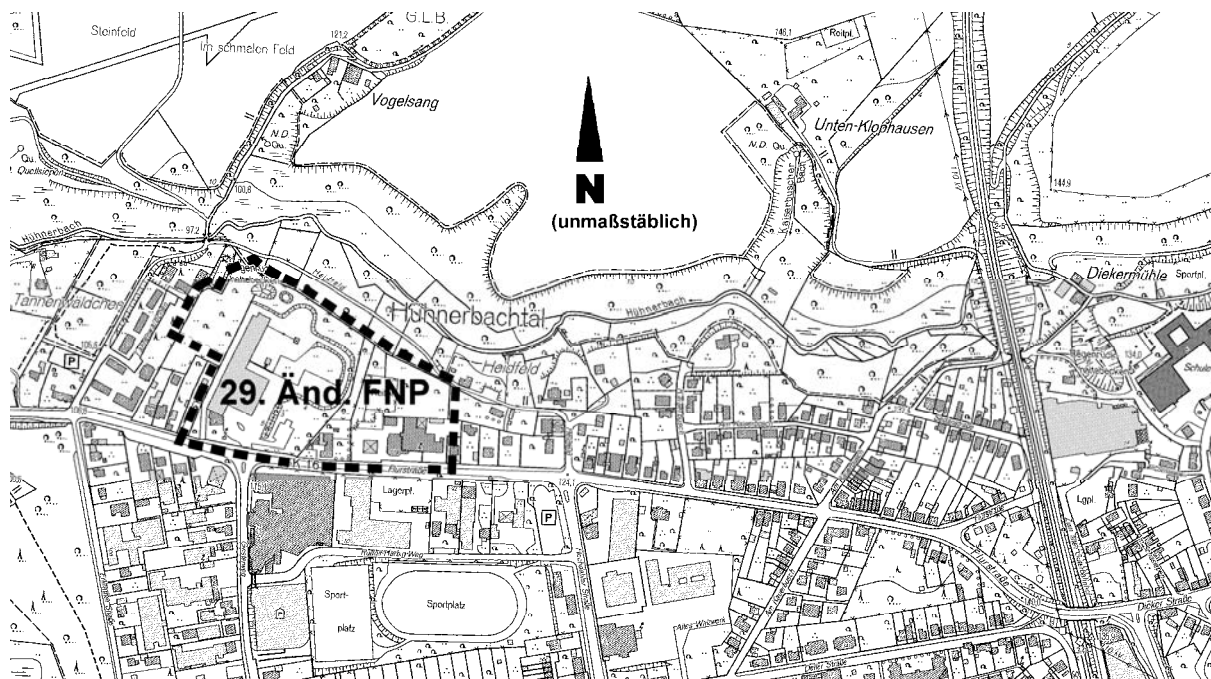
4. Der Planentwurf mit der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“



Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Westliches Heidfeld“



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom **23.10.1997** Nr.: **L 31 / 97**

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **02.06.2014** bis zum **04.07.2014** im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 108, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 in Haan während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
 Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter <http://www.haan.de / Rathaus / Stadtentwicklung / Projektliste / Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Westliches Heidfeld“> erhalten Sie weitere Informationen.

Neben den Entwürfen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans einschließlich ihrer Begründungen und der nach Maßgabe der nach Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichte sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung	Planung einer verkehrstechnisch optimierten Anbindung des Gewerbegebiets an die Flurstraße
	Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung	Festlegung von Geräuschkontingenten zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm, Ermittlung von Lärmpegelbereichen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm
	Ingenieurbüro Zabel GmbH: Konzeption der Niederschlagswasserbehandlung, 2013	Nachweis der Regenwasserrückhaltung und der unschädlichen Ableitung der nichtklärpflichtigen Abwässer in die Vorflut

	ISR Haan: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Artenschutzbelange
	ISR Haan: Artenschutzprüfung	Relevanz der Planung in Bezug insbesondere auf die Betroffenheit streng geschützter Arten
	ISR Haan: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	Relevanz der Planung in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebiets „Hildener Heide“
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann	Behandlung des Niederschlagswassers, Aussagen zum Grundwasserschutz, zum Immissionschutz, zum Schutz der Förderbrunnen, Verhältnis der Planung im Bezug zum Landschaftsplan, Aussagen zur Umweltprüfung, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz
	Industrie- und Handelskammer	Waldfläche mit Immissionschutzfunktion
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Informationen zu möglichen, im Plangebiet vorhandenen Kampfmitteln
	Geologischer Dienst NRW	Hinweise zu Informationen bezgl. Bohrungsergebnissen, zum Aufbau des Untergrundes, zu Grundwasser sowie zu den bei der Planung zu berücksichtigten Bodenschutzbelangen
	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Kompensation der von der Planung beanspruchten Waldfunktionen
	AGNU Haan	Aussagen zu Waldausgleich, FFH-Prüfung, Umweltbericht, Ausbildung eines Waldrands, Dachbegrünung, verkehrliche Belange
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Bürger	Kampfmittelverdacht
	Bürger	Mögliche Beeinträchtigung durch Höhenwachstum der Bäume
	Bürgerin	Vorschlag einer externen Ausgleichsfläche

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rah-

men der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 21.05.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Engin Alparslan  
(Technischer Beigeordneter)